

6. Durchführung der Abschlussprüfung

6.1

¹Die staatliche Abschlussprüfung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger findet in den Räumlichkeiten der Fachakademie für Sozialpädagogik statt. ²Die Prüfungen finden zur gleichen Zeit wie an den öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Kinderpflege statt.

6.2

¹Abweichend von § 30 Abs. 1 BFSO sind Mitglieder des Prüfungsausschusses die Lehrkräfte der Fachakademie für Sozialpädagogik, die die Prüfungen abnehmen. ²Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Lehrkraft der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege, mit der die Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert.

6.3

Die Abschlussprüfung wird abweichend von § 52 Abs. 1 Nr. 1 BFSO gemäß §§ 39 bis 44 BFSO und § 48 BFSO durchgeführt.